

L'ouverture de l'aérodrome de Payerne au trafic civil donnait des atouts et un nouveau souffle à l'économie de toute une région. Le fret aérien, les charters, les voyages d'hommes d'affaires et la maintenance dans l'aviation générale nous paraissent des activités envisageables à côté du trafic militaire.

De nombreux exemples pris en Suisse et à l'étranger nous montrent que cette cohabitation est non seulement possible mais souhaitable. Partout où cela s'est fait, l'armée, par son ouverture d'esprit et par sa volonté de rentabiliser ses installations, a renforcé son image de marque. Parallèlement l'économie des régions concernées s'est développée d'une manière réjouissante.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 31. Mai 1995

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 31 mai 1995

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Überwiesen – Transmis

94.3572

Postulat Columberg

Mehrwertsteuer für Kur- und Verkehrsvereine

Offices du tourisme. Exonération de la TVA

Wortlaut des Postulates vom 16. Dezember 1994

Der Bundesrat wird eingeladen, die aus den Kur-, Sport- und Beherbergungstaxen sowie den Tourismus- und Wirtschaftsförderungsabgaben fliessenden Mittel der Kur- und Verkehrsvereine nicht der Mehrwertsteuer zu unterwerfen.

Texte du postulat du 16 décembre 1994

Le Conseil fédéral est invité à exonérer de la taxe sur la valeur ajoutée les recettes provenant des taxes de séjour, de sport et d'hébergement ainsi que des taxes d'encouragement du tourisme et de l'économie prélevées par les offices du tourisme.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aregger, Berger, Bezzola, Bircher Peter, Blatter, Bühler Simeon, Bundi, Bürgi, Darbellay, David, Dormann, Dünki, Engler, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Früh, Grossenbacher, Hari, Hildbrand, Iten Joseph, Kühne, Loeb François, Maeder, Neuenschwander, Oehler, Raggenbass, Reimann Maximilian, Rutishauser, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Stamm Judith, Steinegger, Vetterli, Wick, Wittenwiler, Zwahlen (40)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hält an ihrer Auffassung fest, wonach die Kur- und Verkehrsvereine bei der Verwendung der ihnen von der Gemeinde aus der Kurtaxe zufließenden Mittel grundsätzlich steuerpflichtig sind. Diese Interpretation wird bestritten.

Die Kurtaxengesetzgebung ist in der Regel Sache der Gemeinden; das Kurtaxengesetz wird vom Souverän in der Gemeinde erlassen. In den kommunalen Kurtaxengesetzen wird der Vollzug an den Kur- und Verkehrsverein delegiert. Diese Delegation umfasst den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxe. Der Kur- und Verkehrsverein erhält keinen konkreten Leistungsauftrag, sondern wird mit dem Vollzug eines Gemeindeggesetzes beauftragt. Der Kur- und Verkehrsverein wird damit zum Hoheitsträger, was sich

auch darin zeigt, dass seine Verfügungen betreffend die Kurtaxen einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80 SchKG darstellen.

Die erzielten Einnahmen verwendet der Kur- und Verkehrsverein einerseits im Interesse des Gastes und andererseits im Interesse der im Tourismus tätigen Unternehmungen. Fest steht, dass es sich dabei (mit Ausnahme der kommerziellen Aktivitäten wie Souvenirverkauf usw.) nicht um eine auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit handelt; es ist vielmehr eine Tätigkeit im Interesse des Gastes, die durch hoheitlich erhobene Abgaben finanziert wird.

Somit können die unentgeltlichen Dienstleistungen, wie der Betrieb des Verkehrsbüros, die Erstellung von Wanderwegen und Langlaufloipen, die Marktbearbeitung, die Errichtung und das Zurverfügungstellen von Einrichtungen für den Gast und dergleichen, der Mehrwertsteuer nicht unterstellt werden, da es an einem Steuerobjekt fehlt. Diese Leistungen werden unentgeltlich erbracht.

Neben den rechtlichen Aspekten sind auch die wirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und politischen Seiten zu würdigen. Der Entscheid der Steuerverwaltung benachteiligt unsere Kurorte im Vergleich zu der ausländischen Konkurrenz in schwerer Weise. Im benachbarten Ausland werden die Verkehrsvereine mit der Mehrwertsteuer nur in dem Umfang belastet, in dem sie unternehmerische Leistungen gegen Entgelt erbringen.

Den Kur- und Verkehrsvereinen erwachsen durch die Unterstellung der Kurtaxeneinnahmen erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Bei einer demzufolge notwendigen Überwälzung der Mehrwertsteuer auf die Kurtaxe würde das touristische Produkt in der «teuren Schweiz» nochmals preislich belastet. Ein solcher Effekt würde sich auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Tourismuswirtschaft negativ auswirken. Wir rufen in Erinnerung, dass die Mehrwertsteuer der steuerlichen Entlastung der Exportbranchen dient. Im Tourismus werden rund zwei Drittel der Leistungen von Ausländern konsumiert; auch die Tourismuswirtschaft ist somit eine Exportbranche. Sie wird im Gegensatz zur «echten Exportindustrie» steuerlich nicht entlastet.

Zudem werden durch die Unterstellung der Kurtaxeneinnahmen die Kur- und Verkehrsvereine mittelfristig gefährdet. Es wird nun an vielen Orten erwogen, die Gemeinde mit den bisherigen Aufgaben der Kur- und Verkehrsvereine zu betrauen, was auf eine Verstaatlichung der Tourismuswirtschaft hinausläuft.

Zusammenfassend postulieren wir, die Kur- und Verkehrsvereine seien insoweit von der Mehrwertsteuer zu befreien, als sie unentgeltliche Leistungen im Interesse des Gastes oder der im Tourismus tätigen Unternehmen erbringen. Eine Unterstellung unter die Mehrwertsteuer kann nur dort Platz greifen, wo die Kur- und Verkehrsvereine Leistungen gegen Entgelt erbringen, d. h., wo der Gast für eine vom Kur- und Verkehrsverein konkret erbrachte Leistung ein Entgelt entrichtet, das dieser Leistung zugeordnet werden kann.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 20. März 1995

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 20 mars 1995

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen und das Anliegen im Rahmen der schon angelaufenen Vorarbeiten für ein Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer zur Prüfung zu unterbreiten.

Überwiesen – Transmis

Postulat Columberg Mehrwertsteuer für Kur- und Verkehrsvereine

Postulat Columberg Offices du tourisme. Exonération de la TVA

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.3572
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1608-1608
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 823

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.